



Übersicht landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV), SR 232.112.1	Der Swissness-Selbstversorgungsgrad (SSVG) von Ethanol wird gestrichen.
Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) SR 910.17	Zucker - Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung soll nach 2026 unbefristet auf dem bisherigen Niveau von 2100 Franken je Hektare weitergeführt werden. Zur Vereinfachung des Systems und zur Aufhebung von Doppelsubventionierungen soll der Zusatz-Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben aufgehoben werden. Pflanz- und Saatgut - Der Einzelkulturbeitrag für Pflanzgut von Kartoffeln und Saatgut von Mais wird um 800 Franken je Hektare erhöht. Der Einzelkulturbeitrag für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen wird um 500 Franken je Hektare erhöht.
Landwirtschaftsberatungsverordnung, SR 915.1	Die Governance der Agridea wird angepasst. Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) wird ersetzt durch eine Rahmenvereinbarung zwischen dem BLW, der LDK und der Agridea. Der starke Einbezug der Kantone wird beibehalten und der Einbezug der übrigen Mitglieder gestärkt.
Agrareinfuhrverordnung (AEV), SR 916.01	Reduktion der Zollansätze für Brotgetreide und Futtermittel - Zur Erhöhung der Einnahmen zugunsten der Pflichtlagerfinanzierung sieht das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) vor, die Garantiefondsbeiträge für Brotgetreide und Futtermittel von 4 auf 8 Franken je 100 kg anzuheben. Für die grenzschutzneutrale Umsetzung soll daher der Kontingentszollansatz für Brotgetreide auf den 1. Januar 2026 im selben Ausmass reduziert werden. - Nach erfolgter Änderung des Kontingentszollansatzes für Brotgetreide durch den Bundesrat soll das BLW im Rahmen der monatlichen Überprüfung des Grenzschutzes für Futtermittel ab 1. Januar 2026 in Anh. 2 AEV eine analoge, kompensatorische Senkung der Zollansätze für Futtermittel umsetzen. Grenzschutzsystem Zucker: - Der vom Grenzschutz abhängige Preis für Schweizer Zucker soll zusammen mit dem EU-Zuckerpreis ab Werk und dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze Schweiz, unverzollt, in die monatliche Bestimmung des Erhebungspreises einfließen. Die Branchenakteure werden die drei Preise dem BLW mitteilen. Der Referenzpreis soll sich als Mittelwert des erhobenen Zuckerpreises über die vorausgegangenen 60 Monatsmeldungen errechnen und minimal 55 und maximal 90 Franken je 100 kg betragen. Der Grenzschutz soll sich schliesslich in Abhängigkeit der Differenz zwischen Referenzpreis und Erhebungspreis bemessen und maximal 14 Franken je 100 kg betragen. Grenzabgaben lassen sich somit bis zu einem Zuckerpreis von 105 Franken je 100 kg erheben.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV), SR 916.20	- Die geltende PGesV sieht vor, dass bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne gestellt, beschlagnahmt, verwertet oder vernichtet werden können. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren haben gezeigt, dass in gewissen Fällen auch ein Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen notwendig, zielführend und angemessen wäre, wenn eine Parzelle von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen sein könnte. Deswegen soll neu in der PGesV das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht verankert werden. - Bei einem Befall mit einem Quarantäneorganismus in einem Betrieb, der im Rahmen des Pflanzenpass-Systems oder vom ISPM 15 beim Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) zugelassen ist, liegt die Zuständigkeit beim EPSD. Dies gilt aktuell auch, wenn die Waren, für welche der Betrieb eine Zulassung des EPSD braucht, nicht als Wirte oder Träger des Quarantäneorganismus bekannt sind. Die Zuständigkeit in solchen Fällen soll neu beim zuständigen kantonalen Dienst liegen. - Bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten pflanzenpasspflichtigen Waren soll neu die Möglichkeit bestehen, Ausnahmebewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen, sofern die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann.
Weinverordnung, SR 916.140	- Die Zehnjahresfrist für die Erneuerung von Rebflächen wird gestrichen. Die Definition einer Neuanpflanzung muss entsprechend geändert werden. Als Neuanpflanzung gilt neu das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde. Dieses Datum berücksichtigt die Frist von maximal zehn Jahren für die Erneuerung, die ab dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens ihrer Aufhebung abgezogen werden. - Die Sachbezeichnung von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann durch die Abkürzung «KUB/AOC» ersetzt werden. Der Zeitraum für die Überwachung der Eigenkontrolle durch die Einkellerinnen und Einkellerer wird an die Realität angepasst. Die Frist, innerhalb derer die Kantone dem BLW die Rebflächen mitteilen, wird auf Ende August vorgezogen.
Düngerverordnung (DüV), SR 916.171	- Nach der geltenden DüV sind Dünger, die tierische Nebenprodukte (TNP) enthalten, die den Endpunkt der Herstellungskette erreicht haben, registrierungspflichtig. Gemäss der DüV, die vor dem 1. Januar 2024 in Kraft war, waren Dünger, die tierische Nebenprodukte enthalten, mit Ausnahme der in Art. 8 Abs. 1 Bst. c genannten tierischen Nebenprodukte, bewilligungspflichtig. Da für letztere kein Endpunkt festgelegt wurde, sind Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, derzeit bewilligungspflichtig. Es sei daher darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein dieser tierischen Nebenprodukte kein Bewilligungsverfahren bedingt, was dazu dient, eine Verstärkung der Gesetzgebung, die nicht verhältnismässig ist und für die Unternehmen und den Bund eine administrative Belastung darstellt, zu verhindern. - Die EU hat am 18. September 2024 die Verordnung zur digitalen Kennzeichnung von EU-Düngerprodukten geändert. Mit diesen neuen Bestimmungen können ab dem 1. Mai 2027 Dünger digital gekennzeichnet werden. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, soll ab dem gleichen Zeitpunkt diese Möglichkeit auch für in der Schweiz in Verkehr gebrachte und importierte Dünger genutzt werden können.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Tierzuchtverordnung (TZV), SR 916.310	Die umfangreichen inhaltlichen und formellen Anpassungen erforderten eine Totalrevision der TZV. Folgende Änderungen sind besonders hervorzuheben: a) Mit der Umsetzung der AP22+ und der «Strategie Tierzucht 2030» wird das Fördersystem für die Schweizer Tierzucht durch den Bund angepasst: • Das Zuchtprogramm einer Rasse bestimmt die Merkmale, in denen ein Zuchtfortschritt realisiert werden soll. Es muss einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wie dies Art. 141 E-LwG fordert. Die Zuchtorganisationen erhalten Beiträge, wenn sie ihre Zuchtprogramme angemessen auf diese Bereiche ausrichten. • Sowohl die Erfassung der Zuchtmerkmale wie auch deren Auswertung muss internationalen und wissenschaftlichen Anforderungen genügen. Beispielsweise genügt die Punktierung als Zuchtmerkmal oder die genetische Bewertung als Auswertungsmethode diesen Anforderungen heute nicht mehr. • Die Art der Erfassung jedes Zuchtmerkmals und die zugehörige Finanzhilfe ist klar geregelt. Damit soll rasch auf Veränderungen in der Tierzucht reagiert werden können, das heisst «veraltete» Zuchtmerkmale aus der Förderung entfernt und dafür neue aufgenommen werden (z.B. neue Zuchtmerkmale aus Sensortechnologie und Digitalisierung, Veränderungen des Markts, Tierwohlanliegen, Merkmale gegen Klimawandel). b) Die Zucht von Sportpferden soll aufgrund einer Empfehlung der eidg. Finanzkommission (EFK) nicht mehr mit Zuchtbeiträgen unterstützt werden, weil die Sportpferdezucht höchstens indirekt zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion und zur Ernährungssicherheit beiträgt (Artikel 104a der Bundesverfassung (SR 101)). Bei der Equidengattung wird künftig nur noch die Freibergerrasse mit Zuchtbeiträgen unterstützt. Um den Sportpferdezuchtverbänden die Anpassung zu erleichtern, wird ihnen eine Übergangsfrist (siehe Art. 82) gewährt, die am 31. Oktober 2028 endet. Nach diesem Datum ist eine Förderung der Sportpferde über die TZV nicht mehr möglich. c) Die Einhaltung der Äquivalenz zum EU-Tierzuchtrecht erfordert weitere Anpassungen.
Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V), SR 916.404.1	• BUR-Nummer des BFS ergänzend zur TVD-Nummer, Veröffentlichung der Koordinaten von Tierhaltungen, Aufhebung der Frist von zehn Tagen, innerhalb deren Daten online berichtet werden können.
Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen (neu)	Mit der AP22+ (Art. 153a LwG) kann der Bundesrat Vorschriften zum Schutz von Kulturen vor anderen als besonders gefährlichen Schadorganismen erlassen. • In der Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen werden die Voraussetzungen für die Anordnung von Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als Quarantäneorganismen präzisiert. Ausserdem werden darin die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur biologischen Bekämpfung von Schadorganismen festgelegt. • Gemäss der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV) unterliegt die Erteilung einer Bewilligung für ein PSM auf Basis von Makroorganismen der vorgängigen Vorlage eines Gesuchs um Zulassung durch einen Betrieb, der Pflanzenschutzmittel herstellt. Die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	der Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>) hat gezeigt, dass praktisch keine rechtliche Möglichkeit besteht, die Freisetzung von Nutzorganismen zur klassischen biologischen Schädlingsbekämpfung zu bewilligen, wenn kein Betrieb daran interessiert ist, ein entsprechendes Gesuch vorzulegen. • Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst somit Fälle, welche die Freisetzung von Nutzorganismen im Rahmen der klassischen biologischen Schädlingsbekämpfung betreffen. Es handelt sich dabei um Räuber oder Parasiten von Schadorganismen der Kulturpflanzen, die sich, nachdem sie freigesetzt wurden, langfristig in der Umwelt ansiedeln können, ohne dass eine erneute Freilassung erforderlich ist.
Verordnung über die Koordination des Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL), SR 910.15	• Auf maximal 10% der Betriebe können die Kantone pro Jahr auf Grundkontrollen Direktzahlungen verzichten. • Nach Neu- und Wiederanmeldungen von Direktzahlungsarten muss bei einer Beitragssumme von weniger als 500 Franken im ersten Jahr keine Kontrolle durchgeführt werden. • Für Gewässerschutzkontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird das Kontrollintervall von mindestens einer Kontrolle innerhalb von vier Jahren auf mindestens zwei Kontrollen innerhalb von acht Jahren geändert.
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.181	• Die Verwendung von Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren ist ab dem 1. Januar 2026 nur noch für die Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und anderer Beikost sowie für die Teilentsäuerung von Birnendicksaft zulässig. Damit sollen kritische Abweichungen zum EU-Öko-Recht verhindert werden.
Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK), SR 916.201	• Der Tagesansatz von 520 Franken soll zukünftig nur noch für das Personal der Kantone und Gemeinden gelten. Bei allen weiteren Personalkosten sollen die effektiven Kosten abgerechnet werden. • Die Frist für die Einreichung der Gesuche um Abgeltung der Kantone soll zukünftig immer Ende März des Jahres sein, welches auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. • <i>Diabrotica virgifera virgifera</i> soll von der Liste der Quarantäneorganismen gestrichen und in der Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen» geregelt werden.